

IPX – Allgemeine Richtlinien für den Internet-Zugang

- Allgemein

Diese Richtlinien dienen dazu, den Service, unsere Kunden und alle Teilnehmer des Internets vor unangemessenen und/oder illegalen Aktivitäten im Internet zu schützen. Es wird im allgemeinen von Ihnen erwartet, daß Sie sich auf angemessene Weise verhalten und die allgemein anerkannten Gepflogenheiten der Internet-Gemeinschaft respektieren.

In den meisten Fällen genügt eine vernünftige Einstellung und gesunder Menschenverstand, um bei der Benutzung des Service die in diesen Richtlinien genauer beschriebenen Regeln für akzeptables Verhalten einzuhalten. Die unten aufgeführten Kategorien sind lediglich als Orientierungshilfen für angemessenes und unangemessenes Verhalten zu verstehen; es handelt sich dabei keinesfalls um eine als vollständig zu betrachtende Liste.

- Rechte von IP Exchange

Wenn Sie sich während der Benutzung des Service auf eine Weise verhalten, die gegen diese Richtlinien verstößt oder auf andere Art illegal oder unangemessen ist, behalten wir uns das Recht vor, Ihren Zugang zum Service vorübergehend oder endgültig aufzuheben. In den meisten Fällen werden wir versuchen, Sie darüber zu informieren, daß bestimmte Aktivitäten gegen die Richtlinien verstoßen, und wir werden Sie bitten, diese Aktivitäten zu unterlassen; wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Service ohne Ankündigung aufzuheben, falls die Funktionsfähigkeit des Netzwerks von IP Exchange gefährdet ist oder falls die Verstöße UCE/SPAM, die Versendung von E-Mails unter anderem Namen, die Veränderung der Informationen für Ihre Ausgangs-IP-Adresse, das Leugnen von Serviceattacken, illegale Aktivitäten, Belästigungen oder Urheberrechtsverletzungen einschließen. Außerdem können wir bei Verstößen gegen die Richtlinien andere angemessene Maßnahmen juristischer oder anderer Art einleiten; diese Maßnahmen schließen unter Umständen die Aufhebung des Service ein. Wir machen keinerlei Zusagen und übernehmen keinerlei Verpflichtung, die Aktivitäten, die über den Service erfolgen, zu überwachen oder zu regulieren, und wir sind weder Ihnen noch Dritten gegenüber für Verstöße gegen die Richtlinien haftbar.

- IRC

IP Exchange behält sich jederzeit die Sperrung dieses Dienstes für einzelne Server, oder ganze Netzsegmente vor, da dieser Dienst eine außergewöhnliche Gefahr für die allgemeine Stabilität des Netztes von IP Exchange darstellt. IRC Server sind aus diesem Grund nicht bei IP Exchange zu betreiben.

- Unbefugter Zugang/Störungen

Sie sind nicht berechtigt, ohne Befugnis auf ein Netzwerk, ein System, eine Computereinrichtung, Ausstattung, Daten oder Informationen zuzugreifen oder zu versuchen, die normale Funktionsfähigkeit, den Betrieb oder die Sicherheit dieser Einrichtungen zu stören. Sie dürfen den Service nicht für Aktivitäten verwenden, die den Zugang oder die Verwendung des Service oder des Internets für andere behindern. Sie dürfen den Service nicht dazu einsetzen, ohne Befugnis irgendwelche Daten, Informationen oder Korrespondenzen über ein Netzwerk oder ein System zu überwachen. Der unbefugte Zugriff auf die Benutzerkonten oder Kennwörter anderer Benutzer ist Ihnen untersagt.

- UCE/Spamming/Mailbombing

Ein Anwender darf den Dienst nicht verwenden, um übermäßig große und unerwünschte gewerbsmäßige E-Mails zu übertragen oder absichtlich übermäßig große Anlagen an einen Empfänger zu senden. Unerwünschte gewerbsmäßige E-Mails oder eine Reihe von unerwünschten gewerbsmäßigen E-Mails oder große Anlagen, die an einen Empfänger gesendet werden, stellen unerwünschte gewerbsmäßige E-Mails dar und sind nicht gestattet. Dies gilt auch für das sogenannte "Spamming" (unverlangtes Versenden von E-Mails) oder "Mailbombing" (Versenden von übermäßig großen oder einer großen Anzahl von E-Mails an einen Empfänger). Ebenso ist es nicht gestattet, die Dienste eines anderen Anbieters zum Versenden von unerwünschter gewerbsmäßiger E-Mail, Spam-Mail oder Mailbombs in Anspruch zu nehmen oder eine Site zu unterstützen, die auf dem IP Exchange-Netzwerk betrieben oder damit verbunden ist. Sie können den Dienst auch nicht verwenden, um Antworten auf unerwünschte gewerbsmäßige E-Mails zu empfangen.

- Datenmanipulation/Betrug

Sie dürfen nicht versuchen, E-Mails oder andere elektronische Mitteilungen mit Täuschungsabsicht unter Verwendung des Namens oder der Adresse einer anderen Person zu senden. Jeder Versuch, durch Veränderung einer Ausgangs-IP-Adresse oder durch Verwendung gefälschter Kopfinformationen bzw. anderer identifizierender Informationen die Identität eines anderen Teilnehmers vorzutäuschen, ist verboten. Ebenfalls verboten sind alle Versuche, im Rahmen der Verwendung des Service die eigene Identität in betrügerischer Absicht zu verbergen, zu verfälschen oder anderweitig zu falsifizieren.

- Versendung von E-Mails unter anderem Namen (E-Mail Relay)

Die Verwendung des elektronischen Mail-Servers eines anderen Benutzers zur Weiterleitung einer E-Mail ohne ausdrückliche Genehmigung dieses Benutzers ist untersagt.

- USENET-Beiträge

Alle Beiträge für USENET-Gruppen müssen im Einklang mit den Grundsätzen und anderen Richtlinien dieser Gruppe erfolgen. Das Crossposting von Beiträgen in nicht verwandte Newsgroups oder in Newsgroups, in denen der Beitrag nicht den Grundsätzen der Gruppe entspricht, ist nicht erlaubt. Es ist nicht gestattet, ständig themenfremde Beiträge einzureichen, einschließlich gewerbsmäßiger Mitteilungen (es sei denn, die Grundsätze der Gruppe laden zu solchen Mitteilungen ein).

- Illegale Aktivitäten

Sie erklären sich damit einverstanden, den Service ausschließlich für rechtmäßige Zwecke zu verwenden. Es ist nicht erlaubt, den Service zur Übertragung, zur Verteilung, zum Abrufen oder zum Speichern von Informationen, Daten oder anderen Materialien zu verwenden, die gegen geltende Gesetze oder Vorschriften (einschließlich aller eventuell anwendbaren Tarif- oder Vertragsabkommen) verstoßen. Dies gilt uneingeschränkt auch für die unberechtigte Verwendung oder Übertragung von Daten oder Materialien, die als Copyright, Warenzeichen, Handelsgeheimnis, Patent oder anderes geistiges Eigentum gesetzlich geschützt sind, sowie für die Übertragung von Materialien, die eine illegale Bedrohung oder einen Verstoß gegen die Exportgesetze darstellen oder obszön, diffamierend oder anderweitig gesetzwidrig sind.

- Andere verbotene Aktivitäten

Die folgenden Aktivitäten sind ebenfalls verboten:

- o Der Versuch, die Mitteilungen, die an andere gerichtet sind, abzufangen, umzuleiten oder auf andere Art zu stören.
- o Das absichtliche Versenden von Dateien, die einen Computervirus oder beschädigte Daten enthalten.
- o Die Nutzung des Service zur Bedrohung, Belästigung, Verfolgung oder Mißhandlung anderer Personen oder zur anderweitigen Verletzung ihrer Rechte.

Jede andere unangemessene Aktivität oder der Mißbrauch des Service (in der nach unserem Ermessen festgelegten Art und Weise) kann auch dann, wenn die entsprechende Aktivität in diesen Richtlinien nicht im einzelnen erwähnt wird, zur Unterbrechung oder Aufhebung der Zugangsberechtigung und der Nutzung des Service führen.

Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei Untersuchungen

Wir verpflichten uns zur Zusammenarbeit mit den entsprechenden Polizeibehörden oder anderen Behörden, die mit der Untersuchung von illegalen oder unangemessenen Aktivitäten beschäftigt sind.

- Datenschutz

Da das Internet grundsätzlich ein offenes und unsicheres Kommunikationsmedium ist, besteht bei jeder Übertragung von Daten oder Informationen über das Internet die Möglichkeit, daß die Daten abgefangen oder verändert werden. Unter Berücksichtigung unserer Richtlinien zum Schutz der Privatsphäre lehnen wir jede Garantie und Haftung für die Sicherheit und Integrität von Daten oder Informationen ab, die Sie über den Service oder über das Internet senden, einschließlich aller Daten oder Informationen, die über einen als "sicher" bezeichneten Server übertragen werden. Sie können jederzeit auf unserer Web-Site eine vollständige Kopie unserer Richtlinien zum Schutz der Privatsphäre einsehen.

- Änderungen

Wir behalten uns das Recht vor, diese Richtlinien von Zeit zu Zeit nach Gutdünken zu ändern. Wir werden Sie über solche Änderungen entweder per E-Mail oder durch die Bereitstellung einer revidierten Fassung der Richtlinien auf unserer Web-Site informieren.

- Übermäßige Verwendung

Wenn wir für Ihr Benutzerkonto bestimmte Beschränkungen der Bandbreite festgelegt haben, dürfen Sie den Service nur im Rahmen dieser Beschränkungen verwenden.



Ziffer 1. Geltungsbereich

Die IP Exchange GmbH im folgenden „IP Exchange“) erbringt sämtliche Telekommunikationsdienstleistungen und sonstigen Leistungen (im folgenden „Dienstleistungen“) ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kunde erkennt durch Erteilung eines Auftrags oder durch Annahme der Leistung diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Die Geltung abweichender Bedingungen ist, selbst im Falle der Leistungserbringung durch IP Exchange, ausgeschlossen, auch wenn IP Exchange diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Ziffer 2. Vertragsschluss

2.1 Inhalt und Umfang der Dienstleistungen

Inhalt und Umfang der Dienstleistungen werden im Einzelnen durch schriftliche Auftragserteilung geregelt. Soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, besteht weder eine Verpflichtung des Kunden zur Erteilung von Aufträgen noch eine Verpflichtung von IP Exchange zu deren Annahme.

2.2 Auftragserteilung

Alle Angebote von IP Exchange einschließlich der dazugehörigen Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend. Eine Vereinbarung über die Bereitstellung einer bestimmten Dienstleistung („Dienstleistungsvertrag“) kommt erst zustande, wenn IP Exchange den Kundenauftrag im Wege einer schriftlichen Auftragsbestätigung annimmt. Der Dienstleistungsvertrag besteht aus dem bestätigten Kundenauftrag, der Service Vereinbarung für die jeweils beauftragte Dienstleistung sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ziffer 3. Bereitstellung der Dienstleistungen

3.1 Kreditwürdigkeit und Sicherheitsleistung

Die Bereitstellung von Dienstleistungen setzt die Kreditwürdigkeit des Kunden voraus. IP Exchange behält sich vor, eine Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden vor oder nach Annahme des Kundenauftrags vorzunehmen.

3.2 Zugang zum Kundenstandort

Der Kunde gewährt IP Exchange auf Verlangen Zugang zum Kundenstandort zur Installation und zum Anschluss von Einrichtungen, zur Überprüfung sowie zur Durchführung planmäßiger Wartungsarbeiten, zur Behebung von Störungen oder zur Entfernung von IP Exchange-Einrichtungen, IP Exchange-Anlagen oder -Systemen. Der Kunde gewährleistet, dass er alle für den Zugang von IP Exchange erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen von Dritten eingeholt hat oder rechtzeitig einholen wird. Der Kunde verpflichtet sich, IP Exchange bei der Installation der IP Exchange Service- und Technischeinrichtungen und der Erbringung der Dienstleistungen angemessen zu unterstützen und IP Exchange die notwendigen Hilfsmittel, insbesondere die benötigte Versorgung mit Elektrizität, Heizung und Klimatisierung auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen und aufrechtzuerhalten. Der Kunde ist am Kundenstandort für die Schaffung und Aufrechterhaltung einer sicheren Arbeitsumgebung gemäß den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Falls der Kunde IP Exchange keinen Zugang gewährt oder sonstige, gemäß dem Dienstleistungsvertrag zur Bereitstellung der Dienstleistungen durch IP Exchange erforderliche Leistungen nicht erbringt, ist der Kunde zur Vergütung dieser Dienstleistungen ab dem Zeitpunkt verpflichtet, zu dem IP Exchange sie bei ordnungsgemäßer Erfüllung dieser Kundenpflichten hätte bereitstellen können. Sofern keine dringenden Störungsabhebungsmaßnahmen erforderlich

sind, wird IP Exchange dem Kunden die Durchführung jeder planmäßigen Wartung, die den Zugang zum Kundenstandort erfordert, zwei (2) Arbeitstage (Arbeitstage sind Werktage außer Samstage) im Voraus ankündigen.

3.3 IP Exchange-Einrichtungen

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verbleiben sämtliche IP Exchange-Einrichtungen im Eigentum von IP Exchange. IP Exchange wird die IP Exchange-Einrichtungen in funktionsfähigem Zustand bereitstellen und erhalten.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die IP Exchange-Einrichtungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von IP Exchange umzustellen, abzuschalten, zu entfernen, Reparaturarbeiten oder ähnliche Handlungen vorzunehmen oder derartige Maßnahmen Dritten zu gestatten. Die IP Exchange-Einrichtungen dürfen nicht für andere Zwecke als zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen genutzt werden. Der Kunde verpflichtet sich, keine Handlung vorzunehmen oder zu dulden, welche die Entstehung eines Pfandrechts oder sonstiger Rechte an den IP Exchange-Einrichtungen zur Folge hätte.

IP Exchange haftet dem Kunden oder Dritten gegenüber nicht für Unterbrechungen der Dienstleistungen oder sonstige Verluste, Kosten oder Schäden, die durch eine unsachgemäße Nutzung oder Wartung der IP Exchange-Einrichtungen durch den Kunden entstehen oder die durch Dritte verursacht werden, denen der Kunde unter Verletzung der Bestimmungen des Dienstleistungsvertrags Zugang zu den IP Exchange Einrichtungen gewährt hat. Der Kunde verpflichtet sich, IP Exchange

- nach der Beendigung des für die Nutzung der IP Exchange Einrichtungen maßgeblichen Dienstleistungsvertrags oder
- zu Reparaturzwecken, zum Austausch der IP Exchange Einrichtungen oder für sonstige Maßnahmen, die IP Exchange für erforderlich oder angebracht hält, die Entfernung sämtlicher IP Exchange-Einrichtungen vom Kundenstandort zu gestatten. IP Exchange wird sich bemühen, dadurch bedingte Unterbrechungen der Dienstleistungen so gering wie möglich zu halten.

Der Kunde erstattet IP Exchange die Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten für IP Exchange-Einrichtungen, die nicht in dem Zustand sind, in dem sie an den Kundenstandort geliefert wurden (abgesehen von der normalen Abnutzung), es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Verschlechterung des Zustands nicht zu vertreten hat.

3.4 Einrichtungen des Kunden

IP Exchange kann nach Vereinbarung bestimmte, vom Kunden bereitgestellte Telekommunikationseinrichtungen installieren. Sofern mit IP Exchange nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist IP Exchange nach der Installation weder für den Betrieb noch für die Wartung dieser Einrichtungen verantwortlich.

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass seine Einrichtungen den einschlägigen Anforderungen entsprechen, und dass alle erforderlichen Zulassungen oder Genehmigungen vor Inbetriebnahme der Einrichtungen vorliegen.

IP Exchange übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Konfiguration, den Betrieb, die Leistung oder sonstige Eigenschaften der Router oder anderer Einrichtungen des Kunden, die für den Zugang zum IP Exchange-Netz oder für die Übermittlung von Verkehr im IP Exchange-Netz im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Dienstleistung genutzt werden.

3.5 IP-Adressen und Domain-Namen

Weist IP Exchange dem Kunden im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen eine IP-Adresse zu, so fällt diese IP-Adresse (soweit dies von IP Exchange gewünscht und rechtlich zulässig ist) nach Beendigung des Dienstleistungsvertrags, gleich aus welchem Grund, an IP Exchange zurück. Der Kunde hat daraufhin die Nutzung der IP-Adresse einzustellen. Nach Beendigung des Dienstleistungsvertrags kann IP Exchange die Adresse jederzeit einem anderen Nutzer zuweisen.

Beschafft IP Exchange dem Kunden einen Domain-Namen, ist der Kunde der alleinige Inhaber dieses Domain-Namens. IP Exchange wird keine Prüfung hinsichtlich der Rechte an dem Domain-Namen vornehmen.

Der Kunde ist allein verantwortlich für

- die Zahlung aller hiermit verbundenen Entgelte im Zusammenhang mit der Beschaffung und Nutzung (einschließlich der bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts anfallenden Entgelte),
- die Erfüllung sämtlicher rechtlichen, technischen, administrativen, finanziellen oder sonstigen Anforderungen der für die Registrierung von Domain-Namen zuständigen Stelle und
- die Änderung des Domain-Namens, falls der Kunde zu einem anderen Service Provider wechselt,
- sämtliche von Dritten in diesem Zusammenhang geltend gemachten Ansprüche (insbesondere wegen Verletzung von Schutzrechten). Der Kunde wird die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) abwehren und IP Exchange von sämtlichen Ansprüchen in diesem Zusammenhang freistellen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass IP Exchange zum Zeitpunkt der Zuweisung des Domain-Namens wusste oder hätte wissen müssen, dass die Nutzung dieses Namens eine Verletzung von Rechten Dritter begründet.

3.6 Bereitstellungstermin und Fristen

Nach Bereitstellung und Prüfung der vom Kunden beauftragten Dienstleistung erhält der Kunde eine Bereitstellungsanzeige von IP Exchange. Der Kunde hat die Installation und ordnungsgemäße Funktion der Dienstleistung innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Erhalt der Bereitstellungsanzeige zu prüfen und zu bestätigen. Als Bereitstellungstermin gilt der Eintritt des frühesten der drei folgenden Ereignisse:

- das Datum der Bestätigung über die Installation und ordnungsgemäße Funktion der Dienstleistung durch den Kunden, oder
- der Ablauf der vorgenannten Frist von drei (3) Arbeitstagen nach Übermittlung der Bereitstellungsanzeige (oder falls zwei oder mehr Dienstleistungen „als Bündel“ in Auftrag gegeben werden, drei (3) Arbeitstage nach Übermittlung der Bereitstellungsanzeige hinsichtlich sämtlicher im Bündel eingeschlossenen Dienstleistungen), oder
- der Tag der erstmaligen Inanspruchnahme der Dienstleistung durch den Kunden.

Ziffer 4. Entgelte und Zahlungsbedingungen

4.1 Beginn der Zahlungspflicht

Der Kunde ist zur Zahlung aller anfallenden Entgelte ab dem in Ziffer 3.6 bestimmten Bereitstellungstermin verpflichtet.

4.2 Anfallende Entgelte

Alle Entgelte, die für die dem Kunden von IP Exchange zur Verfügung gestellten Dienstleistungen anfallen (einmalige Installationsentgelte, monatliche sowie sonstige Entgelte) werden im jeweiligen Kundenauftrag festgelegt.

Sofern IP Exchange zur Bereitstellung der Dienstleistungen zusätzliche Infrastruktur, Kabel, elektronische Einrichtungen oder sonstiges Material benötigt, kann im Kundenauftrag eine einmalige Vergütung vereinbart werden, die vom Kunden unverzüglich nach Annahme des Kundenauftrags durch IP Exchange zu zahlen ist. Falls der Kunde diese einmalige Vergütung nicht innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung zahlt, kann IP Exchange die Leistung verweigern und hat eine hierdurch eintretende Verzögerung der Bereitstellung der betreffenden Dienstleistung sowie die fehlende Einhaltung des Bereitstellungsdatums nicht zu vertreten. IP Exchange ist berechtigt, ein neues Bereitstellungsdatum vorzusehen.

Sofern der Kunde nach Annahme des Kundenauftrags durch IP Exchange Änderungen hieran - insbesondere Änderungen hinsichtlich des Bereitstellungs- oder Installationstermins - wünscht und IP Exchange mit solchen Änderungen einverstanden ist, können zusätzliche einmalige Vergütungen und/oder monatliche Entgelte von IP Exchange in Rechnung gestellt werden, die nicht im bestätigten Kundenauftrag enthalten sind.

4.3 Zahlung von Rechnungen

Rechnungen werden dem Kunden monatlich an die im Kundenauftrag angegebene Adresse übermittelt. Sämtliche Dienstleistungen (mit Ausnahme von Dienstleistungen, die sich nach dem Nutzungsvolumen richten und nachträglich in Rechnung gestellt werden) werden monatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Für den ersten Vertragsmonat berechnet sich die monatliche Gebühr zeitantilig. Jede Rechnung wird mit Zugang fällig und ist ohne Abzug zu zahlen. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung bezeichneten Konto gutgeschrieben, gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sofern der Verzug nicht bereits vorher durch Mahnung oder durch Ablauf einer in der Rechnung bestimmten Zahlungsfrist eingetreten ist. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erteilt der Kunde IP Exchange eine entsprechende Einzugsermächtigung.

Im Falle des Verzuges ist der Kunde zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 5 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verpflichtet, es sei denn, von IP Exchange wird ein höherer Verzugschaden nachgewiesen.

Gegen Forderungen von IP Exchange kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem Kunden nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche aus demselben Rechtsverhältnis zu.

Soweit die Rechnung an den Kunden von einem mit IP Exchange verbundenen Unternehmen ausgestellt wird, das im jeweiligen Land nicht zur Erbringung von Dienstleistungen berechtigt ist, handelt dieses verbundene Unternehmen lediglich als Abrechnungsstelle für IP Exchange.

Sämtliche Entgelte für Dienstleistungen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und etwaiger sonstiger anfallender Steuern, Gebühren, Abgaben oder Aufschläge, die vom Kunden aufgrund oder im Zusammenhang mit der Erbringung, dem Verkauf oder der Nutzung der Dienstleistungen im In- und Ausland erhoben werden.



4.4 Einwendungen

Einwendungen gegen Rechnungen von IP Exchange sind gegenüber IP Exchange schriftlich zu erheben. Die Rechnungen gelten als vom Kunden genehmigt, wenn dieser ihnen nicht binnen sechs Wochen nach Zugang widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. IP Exchange wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben von dieser Regelung unberührt.

4.5 Pfandrecht

Der Kunde räumt IP Exchange hiermit ein Pfandrecht zur Sicherung ihrer Forderungen aus dem Dienstleistungsvertrag an den in einem IP Exchange-Gateway installierten kundeneigenen Einrichtungen ein. Falls der Kunde nach Ablauf oder Kündigung des Dienstleistungsvertrags nicht alle offenen Forderungen aus dem Dienstleistungsvertrag erfüllt hat, ist IP Exchange zur Verwertung ihres Pfandrechts an den Einrichtungen des Kunden berechtigt. Wenn der Kunde nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt einer Verkaufsandrohung sämtliche Forderungen von IP Exchange befriedigt oder die Verwertung des Pfandrechts abwendet und das Pfand ablöst, kann IP Exchange die Einrichtungen des Kunden in dem zur Befriedigung ihrer Forderungen erforderlichen Umfang verkaufen. Der Erlös wird mit sämtlichen Forderungen aus dem Dienstleistungsvertrag sowie mit den im Zusammenhang mit der Abschaltung, dem Entfernen, der Verwahrung und dem Verkauf der Einrichtungen des Kunden entstandenen Kosten und Auslagen verrechnet. Verbleibende Überschüsse werden an den Kunden ausgezahlt.

Ziffer 5. Missbräuchliche Nutzung der Dienstleistungen, Inhalte

5.1 Allgemeine Richtlinien für den Internet-Zugang

Der Kunde wird die Dienstleistungen nur unter Beachtung der jeweils geltenden Gesetze sowie den jeweils geltenden IPX - Allgemeinen Richtlinien für den Internet-Zugang nutzen. Über Änderungen wird der Kunde schriftlich informiert. Der Kunde bestätigt hiermit, dass er die Allgemeinen Richtlinien für den Internet-Zugang von IP Exchange gelesen und verstanden hat und deren Bestimmungen einhalten wird.

IP Exchange wird den Kunden über jede bei ihr eingegangene Beschwerde über eine Verletzung oder behauptete Verletzung ihrer Allgemeinen Richtlinien für den Internet-Zugang durch den Kunden oder durch Dritte, denen der Kunde die Dienstleistung zugänglich gemacht hat, benachrichtigen. Der Kunde verpflichtet sich, jeder Verletzung unverzüglich nachzugehen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verletzung der Allgemeinen Richtlinien für den Internet-Zugang von IP Exchange zu unterbinden. IP Exchange ist berechtigt, die sich beschwerende Person darüber zu informieren, dass die Beschwerde vom Kunden oder von dem Dritten, dem der Kunde die Dienstleistung zugänglich gemacht hat, untersucht wird. IP Exchange kann weiterhin der sich beschwerenden Person die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit sich diese direkt mit dem Kunden in Verbindung setzen und die Verletzung unterbinden kann. Der Kunde wird einen Ansprechpartner zur Entgegennahme solcher Beschwerden benennen.

IP Exchange behält sich vor, angemessene Vorrichtungen zu installieren und zu verwenden, um Verletzungen der Allgemeinen Richtlinien für den Internet-Zugang zu verhindern (einschließlich von Vorrichtungen zum Filtern oder zur Sperre des Zugangs zu der betreffenden Dienstleistung), oder die Installation und Verwendung solcher Vorrichtungen vom Kunden zu verlangen.

Der Kunde haftet für alle im Zusammenhang mit den Dienstleistungen anfallenden Entgelte, auch wenn diese Entgelte aufgrund oder infolge einer betrügerischen oder unbefugten Nutzung der Dienstleistungen angefallen sind, es sei denn, der Kunde hat diese Nutzung nicht zu vertreten.

5.2 Verantwortlichkeit für Kommunikationsinhalte

IP Exchange stellt lediglich den Zugang zur Verfügung und ist für die Inhalte, die mittels der Dienstleistungen übertragen werden, nicht verantwortlich. Der Kunde stellt IP Exchange daher von jeglicher Haftung für Ansprüche in Bezug auf solche Inhalte frei, die vom Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen, Angestellten oder Endkunden zu vertreten sind.

IP Exchange stellt auch lediglich den Zugang zum Internet zur Verfügung. IP Exchange stellt weder die Informationen noch die Dienstleistungen, Meinungen oder sonstigen Inhalte des Internets bereit, noch übt IP Exchange eine Kontrolle darüber aus. IP Exchange kann daher weder für die Inhalte des Internets noch für die Informationen, Produkte, Dienstleistungen oder Software, die über das Internet bestellt oder zur Verfügung gestellt werden, verantwortlich gemacht werden.

Ziffer 6. Vertragsdauer, Stornierung und Kündigung

6.1 Laufzeit und ordentliche Kündigung

Die Mindestlaufzeit für die im Rahmen einer Service Vereinbarung in Auftrag gegebenen Dienstleistungen ist in dem jeweiligen bestätigten Kundenauftrag festgelegt.

Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der bestätigte Kundenauftrag automatisch um jeweils einen Monat, wenn er nicht schriftlich von einer der Parteien mit einer Frist von 30 Kalendertagen zum Monatsende gekündigt wird. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung sämtlicher Entgelte für die Dienstleistungen für den Zeitraum der jeweils geltenden Laufzeit bzw. darüber hinaus, wenn er die Dienstleistungen auch darüber hinaus weiter nutzt.

6.2 Stornierung des Auftrags vor dem Bereitstellungsdatum

Will der Kunde einen durch IP Exchange bestätigten Kundenauftrag vor dem Bereitstellungsdatum stornieren, kann sich IP Exchange bereit erklären, eine entsprechende Stornierungsvereinbarung mit dem Kunden zu treffen, sofern der Kunde dies IP Exchange schriftlich vor dem Bereitstellungsdatum und dem Zugang der Bereitstellungsanzeige mitteilt und sich der Kunde in dieser Vereinbarung zur Zahlung eines Stornierungsentgelts in folgender Höhe verpflichtet:

A) Ersatz der Kosten (sofern Colokationsflächen bereitgestellt werden), die IP Exchange entstehen, um die Colokationsflächen wieder in einen für die Nutzung durch Dritte geeigneten Zustand zu versetzen, zuzüglich

B) des höheren der beiden folgenden Beträge: (aa) Die Summe der von IP Exchange bei Stornierung oder vorzeitiger Kündigung an Dritte zu leistenden Zahlungen und der sonstigen mit der Bereitstellung und Einstellung der Dienstleistungen verbundenen Aufwendungen; oder (bb) der Betrag (a) in Höhe des monatlichen Entgelts der gekündigten Dienstleistung für einen Monat, sofern das schriftliche Stornierungsverlangen IP Exchange mehr als fünf (5) Arbeitstage vor dem Bereitstellungsdatum zugeht, oder (a) in Höhe des monatlichen Entgelts der gekündigten Dienstleistung für drei Monate, sofern das schriftliche Stornierungsverlangen IP Exchange fünf (5) Arbeitstage vor dem Bereitstellungsdatum oder später zugeht.

Nach Zugang der Bereitstellungsanzeige für die betroffene Dienstleistung ist eine Stornierung gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 6.2 nicht mehr möglich.

6.3 Vorzeitige Kündigung nach dem Bereitstellungsdatum

Will der Kunde eine Dienstleistung nach dem Bereitstellungsdatum oder nach Zugang der Bereitstellungsanzeige für die betreffende Dienstleistung (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) oder vor Ablauf der Mindestlaufzeit kündigen, kann sich IP Exchange bereit erklären, eine entsprechende Aufhebungsvereinbarung mit dem Kunden zu treffen, sofern der Kunde IP Exchange mindestens 30 Kalendertage vor dem beabsichtigten Aufhebungsdatum hierüber schriftlich informiert und er sich in einer solchen Aufhebungsvereinbarung zu einer Abschlagszahlung in folgender Höhe verpflichtet:

A) Ersatz der Kosten (sofern Colokationsflächen bereitgestellt werden), die IP Exchange entstehen, um die Colokationsflächen wieder in einen für die Nutzung durch Dritte geeigneten Zustand zu versetzen, zuzüglich

B) der beiden folgenden Beträge:

(aa) die Summe der von IP Exchange bei Stornierung oder vorzeitiger Kündigung an Dritte zu leistenden Zahlungen und der sonstigen mit der Bereitstellung und Einstellung der Dienstleistungen verbundenen Aufwendungen; und

B.b) 50 % der Entgelte, die der Kunde für den Zeitraum vom Wirksamwerden der Kündigung bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit hätte zahlen müssen.

6.4 Kündigung aus wichtigem Grund

Beide Parteien können den Dienstleistungsvertrag oder einzelne Dienstleistungen aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die in den folgenden Ziffern genannten Gründe:

6.4.1 Kündigung aus wichtigem Grund durch den Kunden

Falls IP Exchange das Bereitstellungsdatum aus von IP Exchange zu vertretenden Gründen nicht einhält, oder im Falle einer anderen von IP Exchange zu vertretenden wesentlichen Verletzung einer Vertragspflicht kann der Kunde die betroffene Dienstleistung nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung und Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist, die mindestens 30 Kalendertage betragen muss, ohne Verpflichtung zur Zahlung eines Stornierungsentgelts oder einer Abschlagszahlung fristlos durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Kunde bleibt jedoch verpflichtet, die Entgelte für bereits erbrachte Dienstleistungen zu zahlen.

Im Falle einer solchen Kündigung besteht kein Anspruch des Kunden auf die in der jeweiligen Service Vereinbarung vorgesehenen Gutschriften bei Nichteinhaltung des Service Levels Bereitstellung.

6.4.2 Kündigung aus wichtigem Grund durch IP Exchange

IP Exchange ist in folgenden Fällen berechtigt, den Dienstleistungsvertrag aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen und die Dienstleistungen einzustellen:

A) Bei Zahlungsverzug des Kunden mit den Entgelten oder mit einem nicht unerheblichen Teil der Entgelte für zwei aufeinander folgende Monate sowie bei Zahlungsverzug des Kunden über einen Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit den Entgelten in Höhe eines Betrages, der die monatlichen Entgelte für zwei Monate erreicht;

B) wenn das Entgeltaufkommen für die Nutzung der Dienstleistungen, in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei Fortsetzung des Vertrages die Entgelte für weiterhin erbrachte Leistungen auch langfristig nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete

Sicherheiten verbraucht sind, es sei denn, der Kunde leistet eine angemessene Sicherheit für die Entgelte binnen drei (3) Arbeitstagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung von IP Exchange;

C) falls der Kunde gegen gesetzliche oder sonstige Vorschriften verstößt und diesen Verstoß trotz Abmahnung nicht unverzüglich einstellt;

D) bei Unrichtigkeit wesentlicher Angaben in den vom Kunden im Kundenauftrag oder im Dienstleistungsvertrag bereitgestellten Informationen oder sonstigen IP Exchange zur Verfügung gestellten Informationen;

E) falls Handlungen oder Unterlassungen des Kunden zu Beschädigungen des IP Exchange-Netzes oder der IP Exchange-Anlagen führen oder die Nutzung des IP Exchange-Netzes oder der IP Exchange-Anlagen durch Dritte beeinträchtigen (oder eine große Wahrscheinlichkeit des Eintretens solcher Schäden oder Beeinträchtigungen besteht) oder falls der Kunde die Dienstleistungen in betrügerischer Weise nutzt und der Kunde dieses Verhalten trotz Abmahnung nicht unverzüglich einstellt;

F) bei jeder anderen als unter (A), (B), (C), (D) oder (E) genannten wesentlichen Verletzung der sich aus dem Dienstleistungsvertrag ergebenden Pflichten, die der Kunde nicht binnen 30 Kalendertagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Abmahnung von IP Exchange einstellt;

G) falls der Kunde zahlungsunfähig, über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird;

Darüber hinaus kann IP Exchange die Dienstleistungen einstellen, sofern (A) IP Exchange verpflichtet ist, eine die Bereitstellung der Dienstleistungen unzulässig oder unmöglich machende Anordnung eines zuständigen Gerichts bzw. einer zuständigen Behörde zu befolgen oder (B) IP Exchange zu einer Sperre gemäß § 19 Absatz 2 Telekommunikations-Kundenschutzverordnung oder zu einer vorübergehenden Einstellung aufgrund eines Zurückbehaltungsrechts, oder eines Verstoßes nach § 5.1 berechtigt ist.

6.4.3 Zahlungsverpflichtungen bei Kündigung aus wichtigem Grund durch IP Exchange

Kündigung vor dem Bereitstellungsdatum
Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund durch IP Exchange vor dem Bereitstellungsdatum und Zugang der Bereitstellungsanzeige wegen Verletzung der vertraglichen Pflichten durch den Kunden, ist der Kunde zur Zahlung eines Betrages in folgender Höhe verpflichtet:

A) Ersatz der Kosten (sofern Colokationsflächen bereitgestellt werden), die IP Exchange entstehen, um die Colokationsflächen wieder in einen für die Nutzung durch Dritte geeigneten Zustand zu versetzen, zuzüglich

B) des höheren der beiden folgenden Beträge: (Aa) Die Summe der von IP Exchange bei Stornierung oder vorzeitiger Kündigung an Dritte zu leistenden Zahlungen und der sonstigen mit der Bereitstellung und Einstellung der Dienstleistungen verbundenen Aufwendungen; oder (Bb) des Betrags (1) in Höhe des monatlichen Entgelts der gekündigten Dienstleistung für einen Monat, sofern die Kündigung durch IP Exchange mehr als fünf (5) Arbeitstage vor dem Bereitstellungsdatum erfolgt, oder (2) in Höhe des laufenden monatlichen Entgelts der gekündigten Dienstleistung für drei Monate, sofern die Kündigung fünf (5) Arbeitstage vor dem Bereitstellungsdatum oder später erfolgt.

Die Berechnung der bei der Kündigung anfallenden Zahlungen gemäß (A) und/oder (B) findet keine Anwendung, wenn der Kunde nachweist, dass ein Schaden gar nicht oder



nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, oder wenn IP Exchange einen höheren Schaden nachweist. In diesen Fällen hat der Kunde den tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen.

Kündigung nach dem Bereitstellungsdatum

Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund durch IP Exchange nach dem Bereitstellungsdatum oder nach Zugang der Bereitstellungsanzeige (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) oder vor Ablauf der Mindestlaufzeit aufgrund einer Vertragsverletzung durch den Kunden, ist der Kunde zur Zahlung des folgenden Betrags verpflichtet:

- A) Ersatz der Kosten (sofern Colokationsflächen bereitgestellt werden), die IP Exchange entstehen, um die Colokationsflächen wieder in einen für die Nutzung durch Dritte geeigneten Zustand zu versetzen, zuzüglich
- B) des höheren der beiden folgenden Beträge: (Aa) die Summe der bei Stornierung- oder vorzeitiger Kündigung von IP Exchange an Dritte zu leistenden Zahlungen und der sonstigen mit der Bereitstellung und Einstellung der Dienstleistungen verbundenen Aufwendungen; oder (Bb) 25% der monatlichen Entgelte, die der Kunde für den Zeitraum vom Wirksamwerden der Kündigung bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit hätte zahlen müssen.

Die Berechnung der bei der Kündigung anfallenden Zahlungen gemäß (A) und/oder (B) findet keine Anwendung, wenn der Kunde nachweist, dass ein Schaden gar nicht oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist oder wenn IP Exchange einen höheren Schaden nachweist. In diesen Fällen hat der Kunde den tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen.

Ziffer 7. Gewährleistung

IP Exchange gewährleistet, dass die Dienstleistungen den in den jeweiligen Service Vereinbarungen für die betreffenden Dienstleistungen aufgeführten Spezifikationen entsprechen. Beschaffenheitsgarantien oder Zusicherungen sind nicht vereinbart.

Ziffer 8. Haftung

8.1 Schadensersatz

IP Exchange haftet nur auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn der Schaden durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung verursacht wurde, oder auf der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht beruht.

8.2 Fahrlässige Verletzung der Pflichten

Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher vertraglicher Hauptpflichten ist die Haftung von IP Exchange der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für die einfach fahrlässige Verletzung sonstiger Pflichten ist ausgeschlossen.

8.3 Haftung gegenüber Endkunden

Die Haftung von IP Exchange gegenüber Endkunden für Vermögensschäden aus der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist gemäß § 7 Abs. 2 Telekommunikations-Kundenschutzverordnung auf einen Betrag von Euro 12.500 je Endkunde begrenzt. Gegenüber der Gesamtheit der geschädigten Endkunden ist die Haftung von IP Exchange auf Euro 2 Millionen je schadensverursachendem Ereignis

beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

8.4 Haftung gegenüber Anbietern

Falls der Kunde kein Endkunde, sondern selbst Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist, ist die Haftung von IP Exchange gegenüber dem Kunden für fahrlässig verursachte Vermögensschäden auf einen Betrag von maximal Euro 12.500 pro Schadensfall und Euro 25.000 pro Kalenderjahr beschränkt. Die Haftung von IP Exchange gegenüber dem Kunden in Höhe des Haftungsbetrags von Euro 12.500 pro geschädigtem Endkunden nach Maßgabe der Bestimmungen von § 7 Abs. 2 der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (entsprechend Ziffer 8.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) bleibt davon unberührt.

8.5 Haftung für Folgeschäden

Eine Haftung von IP Exchange für Folgeschäden und mittelbare Schäden wie z. B. entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und sonstige mittelbare Schäden ist, außer im Falle der vorsätzlichen Schadensverursachung, ausgeschlossen.

8.6 Betriebshaftpflichtversicherung

Im übrigen ist die Haftung von IP Exchange der Höhe nach, außer im Falle der vorsätzlichen Schadensverursachung, auf die Leistungen ihrer Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.

8.7 Schadensminderungspflicht des Kunden

IP Exchange haftet ferner nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Programm- und Datensicherungen sowie ausreichende Einweisung des jeweiligen Anwenders und eigene Sicherungsvorkehrungen hätte verhindern können. Der Schadensersatz für die Wiederherstellung vernichteter oder verlорener Daten ist auf die Kosten der Wiederherstellung solcher Daten aus vom Kunden erstellten Sicherungskopien beschränkt.

8.8 Erfüllungsgehilfen

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von IP Exchange und der in die Vertragsdurchführung eingebundenen mit IP Exchange verbundenen Unternehmen und deren Mitarbeiter.

8.9 Ausnahmen

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern IP Exchange nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Personenschäden haftet.

Ziffer 9. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt sind von IP Exchange nicht zu vertreten. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren und außerhalb des Einflussbereichs von IP Exchange liegenden Ereignisse. Hierzu zählen insbesondere rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, sowie behördliche Maßnahmen. IP Exchange wird von ihrer Leistungspflicht befreit, wenn die Leistungserbringung durch ein Ereignis höherer Gewalt unmöglich wird. Ist die Leistungserbringung infolge des Ereignisses höherer Gewalt mit einem unangemessenen Aufwand verbunden, ist IP Exchange berechtigt, für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt und einer angemessenen Nachfrist die Leistung zu verweigern.

Ziffer 10. Geheimhaltung und Werbung

Sämtliche Informationen, Unterlagen und Geschäftsgeheimnisse einer Partei, die der anderen Partei im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugänglich werden und als vertraulich bezeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind („Vertrauliche Informationen“), sind streng geheim zu halten und dürfen Dritten nicht ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der betroffenen Partei offenbart werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Informationen, von denen diejenige Partei, welche die Informationen weitergibt, nachweisen kann, dass

- A) ihr diese Informationen bereits bekannt waren, bevor sie diese von der anderen erhielt,
- B) diese Informationen ohne ihr Verschulden uneingeschränkt öffentlich bekannt geworden sind,
- C) ihr diese Informationen von Dritten ohne Verletzung von Vertraulichkeitspflichten rechtmäßig zur Verfügung gestellt wurden,
- D) sie diese Informationen ohne Rückgriff auf Vertrauliche Informationen der anderen Partei, entwickelt hat oder
- E) diese Informationen aufgrund gesetzlicher Vorschriften offengelegt werden müssen.

Die Bestimmungen des Dienstleistungsvertrags berechtigen die Parteien nicht dazu, die Marken, Dienstleistungsmarken oder Handelsnamen der jeweils anderen Partei oder der mit ihr verbundenen Unternehmen zu nutzen oder in Marketing-, Werbe- oder Prospektmaterial oder bei Marketing- oder Werbeaktionen auf die jeweils andere Partei hinzuweisen. Soweit nicht anders vereinbart, wird keine der Parteien gegenüber der Öffentlichkeit oder der Presse eine Erklärung in Bezug auf das Bestehen oder die Bedingungen eines Vertragsverhältnisses abgeben, es sei denn, sie ist hierzu gesetzlich verpflichtet.

Ziffer 11. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.

IP Exchange wird Bestandsdaten und Verbindungsdaten über die Nutzung der Dienstleistungen in die USA übermitteln und dort verarbeiten, soweit dies zur Durchführung eines Dienstleistungsvertrages, zu Abrechnungszwecken oder zur Unterbindung von rechtswidrigen Inanspruchnahmen der Dienstleistungen gemäß § 9 Telekommunikations-Datenschutzverordnung erforderlich ist.

IP Exchange wird, anonymisierte, nicht-personenbezogene Daten zur Durchführung von Trendanalysen und für andere interne Marketing-Zwecke nutzen. IP Exchange verpflichtet sich, diese Daten geheim zu halten.

Ziffer 12. Allgemeine Bestimmungen

Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem Dienstleistungsvertrag nicht ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von IP Exchange übertragen oder abtreten. IP Exchange wird ihre Zustimmung nicht ohne triftigen Grund vorenthalten oder verweigern. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die Leistungen Dritten zur Nutzung zu überlassen. Durch eine solche Überlassung an Dritte wird der Kunde nicht von seinen vertraglichen Pflichten befreit.

Mitteilungen einer Partei an die andere können persönlich oder per Post zugestellt werden. Ist die Mitteilung an den Kunden zu richten, wird diese an die im Dienstleistungsvertrag genannte Anschrift des Kunden übersandt. Ist die Mitteilung an IP Exchange zu richten, so ist sie an die Rechtsabteilung der IP Exchange GmbH, Roonstrasse 27, 90429 Nürnberg zu adressieren. Die Mitteilungen gelten mit ihrem Zugang als ordnungsgemäß übermittelt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Service Vereinbarung und das bestätigte Auftragsformular bilden den gesamten Vertrag zwischen IP Exchange und dem Kunden und ersetzen sämtliche frühere und gleichzeitigen Abreden hinsichtlich des Vertragsgegenstandes. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

Falls diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Bestimmungen der Service Vereinbarung oder des bestätigten Auftragsformulars widersprechen sollten, so hat das Auftragsformular Geltung vor der Service Vereinbarung und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Service Vereinbarung gilt vorrangig vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ist eine Bestimmung des Dienstleistungsvertrages bzw. der Service Vereinbarung und/oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Der einmalige Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Vertragsverletzung hat keine Auswirkung auf die spätere Geltendmachung anderer Ansprüche wegen Vertragsverletzung. Jeder Verzicht hat schriftlich zu erfolgen und muss von einem bevollmächtigten Vertreter der verzichtenden Partei unterzeichnet werden.

Der Dienstleistungsvertrag, die Service Vereinbarung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Nürnberg. IP Exchange bleibt berechtigt, den Kunden auch an jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.



I. CoLo-Fläche

Die IPX- CoLo-Fläche entspricht einem Computerraum und bietet 24 Stunden höchste Sicherheit durch Wechselstromversorgung, unterbrechungsfreie Stromversorgung mit Notstromaggregat, Klimaanlage sowie Brandschutz und umfassende Sicherheitsvorkehrungen. IPX CoLo-Flächen bieten den Kunden von IP Exchange die Möglichkeit, Grundstücke, Netze und Dienstleistungen von IP Exchange zu nutzen, anstatt in eigene Einrichtungen zu investieren. IP Exchange arbeitet als Kooperationspartner mit Level 3 bundesweit zusammen. Daher gelten diese Bestimmungen gleichlautend für alle Level 3 Lokationen deren sich IP Exchange zur Erfüllung von Aufträgen bedient.

1. Nutzungsrecht

Der Kunde ist zur Nutzung der im bestätigten Kundenauftrag beschriebenen CoLo-Fläche berechtigt. IP Exchange gewährt dem Kunden im erforderlichen Umfang Zugang zu den CoLo-Flächen (und soweit dazu erforderlich - zum Gateway und zum CoLo-Bereich im Gateway) gemäß den von IP Exchange festgelegten Zugangsregeln. IP Exchange behält sich den jederzeitigen Zugang zur CoLo-Fläche vor.

2. Nutzung der CoLo-Fläche

Der Kunde ist lediglich berechtigt, die CoLo-Fläche zum Betrieb und zur Unterbringung von Telekommunikationseinrichtungen zu nutzen. Diese Einrichtungen können nur mit dem IP Exchange-Netz zusammengeschaltet werden. Dem Kunden wird nach Maßgabe der von IP Exchange festgelegten Zugangsregeln sieben (7) Tage in der Woche rund um die Uhr Zugang zur CoLo-Fläche gewährt.

Der Kunde verpflichtet sich hiermit, die CoLo-Fläche spätestens sechs (6) Monate nach ihrer Bereitstellung zur Unterbringung und zum Betrieb von Telekommunikationseinrichtungen zu nutzen. Sollte innerhalb dieses Zeitraums keine Nutzung erfolgen, ist IP Exchange berechtigt - nach vorheriger schriftliche Ankündigung mit einer Frist von fünfundvierzig (45) Tagen -, die Rückgabe der nicht genutzten Teile der CoLo-Fläche zu fordern. Der Kunde hat nach Ablauf dieser Frist die zurückgeforderte CoLo-Fläche zur Verfügung zu stellen und die laufenden monatlichen Entgelte werden entsprechend angepasst. Der Kunde hat hinsichtlich der zurückgegebenen CoLo-Fläche keine Rückerstattungsansprüche.

3. Wartung und Instandhaltung

IP Exchange wird die Gebäudedienste, die Wartung der Systeme zur Aufrechterhaltung der Umgebungsbedingungen und die Wartung der Stromversorgungseinrichtungen übernehmen sowie alle sonstigen Maßnahmen durchführen, die erforderlich sind, um den CoLo-Bereich, in dem sich die CoLo-Fläche befindet, in einem guten und für die Unterbringung von Telekommunikationseinrichtungen geeigneten Zustand zu erhalten. IP Exchange wird sicherstellen, dass die relative Luftfeuchtigkeit im CoLo-Bereich, in dem sich die CoLo-Fläche befindet (nicht auf der CoLo-Fläche selbst), zwischen 47,5 und 52,5 % beträgt, und dass die Temperatur in diesem Bereich 26 Grad Celsius nicht überschreitet. Der Kunde hat die CoLo-Fläche jederzeit in einem ordentlichen und sicheren Zustand zu erhalten und sie nach Ablauf der im Kundenauftrag vereinbarten Laufzeit in dem Zustand abzugeben von der normalen Abnutzung, in dem sie ihm zur Verfügung gestellt wurde, an IP Exchange zurückzugeben.

Soweit hierin oder im Kundenauftrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, wird die CoLo-Fläche „wie besehen“ übergeben und vom Kunden abgenommen. IP Exchange macht keinerlei Zusicherung hinsichtlich der Eignung der CoLo-Fläche für die vom Kunden beabsichtigte Nutzung.

4. Sicherheit

IP Exchange wird die für den Zugang zum CoLo-Bereich eines Gateway erforderlichen Kartenlesegeräte, Abtasteinrichtungen (Scanner) und/oder sonstigen Sicherheitsvorrichtungen zur Verfügung stellen und instandhalten. Der Kunde ist unter keinen Umständen dazu berechtigt, eine Tür offenzulassen oder die von IP Exchange für den Zugang zum CoLo-Bereich getroffenen Sicherheitsvorkehrungen auf sonstige Weise zu umgehen. IP Exchange wird eine Verriegelungsvorrichtung für die CoLo-Fläche des Kunden zur Verfügung stellen. Der Kunde ist allein für das Abschließen und/oder die Aktivierung dieser Einrichtung verantwortlich. Soweit sich Unbefugte aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder mit Hilfe der dem Kunden überlassenen Zugangskarten, Schlüssel oder ähnlichem Zugang zum CoLo-Bereich und/oder zur CoLo-Fläche verschaffen, ist der Kunde für die hier durch entstehenden Schäden verantwortlich. Der Kunde hat für den Ersatz aller Schlüsseln, Zugangskarten oder anderen Zugangs- und Sicherheitsvorrichtungen aufzukommen, die nach Bereitstellung an den Kunden verloren gehen oder gestohlen werden, es sei denn der Kunde weist nach, dass er den Verlust nicht zu vertreten hat.

5. Nutzungsbeschränkungen

Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller durch Aushang oder auf sonstige Weise bekannt gemachten Nutzungsbedingungen, Zugangsregeln und Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf das Gateway, den CoLo-Bereich und/oder die CoLo-Fläche.

6. Kündigung der Nutzungsrechte

IP Exchange ist in folgenden Fällen zur fristlosen Kündigung des Rechts des Kunden zur Nutzung der CoLo-Fläche bzw. des Services berechtigt:

- Wenn IP Exchange's Recht, das Gateway zu nutzen, ausläuft oder aus einem Grund gekündigt wird, der nicht auf einen Vertragsbruch zurückzuführen ist,
- bei einem Verstoß des Kunden gegen wesentliche Bestimmungen der Servicevereinbarung, einschließlich des Zahlungsverzugs des Kunden mit einem nicht unerheblichen Betrag,
- wenn der Kunde wesentliche Veränderungen an der CoLo-Fläche vornimmt, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung von IP Exchange eingeholt zu haben,
- wenn der Kunde Mitarbeitern oder Auftragnehmern Zugang zu der CoLo-Fläche gewährt, die von IP Exchange nicht zuvor hierzu autorisiert wurden,
- wenn der Kunde bei IP Exchange ausgehängte oder ihm in einer anderen Weise mitgeteilte Nutzungs-, Zugangs- oder Sicherheitsregeln für das Gateway und/oder die CoLo-Fläche verstößt.

Soweit hierdurch nicht die anderen CoLo-Kunden von IP Exchange beeinträchtigt werden, wird IP Exchange bezüglich der Punkte (b)-(d) den Kunden vor einer fristlosen Kündigung zunächst schriftlich abmahnen und ihm die Möglichkeit geben, den Verstoß innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen zu heilen.

7. Entfernung der Kundeneinrichtungen

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziffer 4.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Kunde nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigung der Servicevereinbarung über die Bereitstellung einer CoLo-Fläche sämtliche Kundeneinrichtungen innerhalb von zwei (2) Kalendertagen von der betreffenden CoLo-Fläche zu entfernen. Falls der Kunde die Kundeneinrichtungen nicht innerhalb der vorgenannten Frist entfernt, ist IP Exchange berechtigt, die Einrichtungen nach vorheriger schriftlicher Abmahnung nach Ablauf einer Frist von zehn (10) Arbeitstagen und auf Kosten des Kunden von den IP Exchange-Einrichtungen zu trennen und selbst zu entfernen. IP Exchange kann hinsichtlich der Rückgabe der noch in IP Exchange's Besitz befindlichen Kundeneinrichtungen, ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, bis der Kunde IP Exchange sämtliche im Zusammenhang mit dem Trennen, dem Entfernen und der Aufbewahrung angefallenen Kosten und Auslagen erstattet hat und sämtliche offenen Forderungen aus dem Dienstleistungsvertrag beglichen hat. IP Exchange haftet nicht für Verluste oder Schäden, die dem Kunden, die in diesem Zusammenhang entstehen, es sei denn diese sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.

8. Änderung des Standorts oder der Ausstattung

- IP Exchange behält sich vor, den Standort oder die Ausstattung auf eigene Kosten zu verlegen bzw. zu ändern. IP Exchange wird jedoch solche Änderungen nicht willkürlich oder zum Nachteil des Kunden verlangen. IP Exchange und der Kunde werden redlich zusammenarbeiten, um durch solche Änderungen des Standorts oder der Ausstattung der CoLo-Fläche möglicherweise verursachten Unterbrechungen der Dienstleistungen des Kunden möglichst gering zu halten.
- Unbeschadet anderweitiger Bestimmungen in Ziffer 3.6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sofern nichts anderes schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wird, beginnt der Abrechnungszeitraum, wenn ein bereits angenommener Kundenauftrag auf Wunsch des Kunden geändert wird (auch im Falle von Änderungen hinsichtlich der Ausstattung oder des Ausbaus der CoLo-Fläche) und sich dadurch die Übergabe der Colokationsfläche durch IP Exchange verzögert, spätestens am ursprünglich vereinbarten Bereitstellungsdatum.

9. Versicherungen

Der Kunde wird vor der Inanspruchnahme und während der Nutzung einer CoLo-Fläche folgende Versicherungen abschließen und aufrecht erhalten:

- eine umfassende allgemeine Haftpflichtversicherung für Personen- oder Sachschäden in Höhe von mindestens EURO 1.500.000 je Schadensfall, und
- eine Allgefahrsachversicherung für alle Gegenstände des Kunden, die sich auf oder in der CoLo-Fläche befinden.

Auf Verlangen von IP Exchange wird der Kunde für die vorgenannten Versicherungen Versicherungsscheine vorlegen.

10. Einräumung von Nutzungsrechten Dritter

Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritten ein Recht zur Nutzung der CoLo-Fläche einzuräumen. Die Unterbringung von Hardware oder sonstiger Einrichtungen (Server Housing) sowie das Web Hosting für Dritte, die selbst keinen Zugang zur CoLo-Fläche haben, gelten nicht als Einräumung von Nutzungsrechten Dritter im Sinne dieser Ziffer 10.

11. Remote-Hands-Wartungsleistungen

Remote-Hands-Wartungsleistungen sind vor Ort erbrachte, eingeschränkte Wartungs- und Unterstützungsleistungen gemäß der jeweils geltenden Remote-Hands-Service Policy von IP Exchange, die vom Kunden angefordert werden kann. Der Kunde kann solche Wartungsleistungen für die Kundeneinrichtungen auf der CoLo-Fläche gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts in Auftrag geben. Remote-Hands-Wartungsleistungen werden auf Anfrage des Kunden gemäß seinen Wünschen und Anweisungen erbracht und umfassen die Bereitstellung von Stromdurchlaufeinrichtungen. IP Exchange ist weder für die Reparatur, Konfiguration oder Einstellung der Kundeneinrichtungen noch für deren Installation verantwortlich. IP Exchange wird den Kunden jedoch auf Wunsch im erforderlichen Maß bei der Installation unterstützen.

12. Service Levels für IPX -3 & IPX - MV CoLo-Service

Der CoLo-Service wird gemäß der nachstehenden Service Levels erbracht. Wird ein bestimmtes Service Level in einem bestimmten Monat nicht erfüllt, gewährt IP Exchange dem Kunden eine Gutschrift gemäß den nachstehenden Bedingungen. Gutschriften werden nur dann gewährt, wenn der Kunde die Gutschrift innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Ende des Monats, auf den sich die Gutschrift bezieht, beim Kundendienst von IP Exchange geltend macht. Der Gesamtbetrag der in einem Monat erteilten Gutschriften ist auf die Summe des einmaligen Entgelts und des laufenden monatlichen Entgelts für die betroffene Dienstleistung begrenzt.

Folgende Leistungsstörungen sind von IP Exchange nicht zu vertreten: Jede Störung, Nichtverfügbarkeit, Verzögerung oder andere Qualitätsminderung der Dienstleistung, die durch Höhere Gewalt gemäß Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verursacht wird; Leistungsstörungen, die vom Kunden zu vertreten sind oder durch vom Kunden bereitgestellte Einrichtungen oder Stromversorgungsleistungen verursacht werden; Leistungsstörungen, die auf planmäßige Wartungsarbeiten zurückzuführen sind; sowie jede Störung, Nichtverfügbarkeit, Verzögerung oder andere Qualitätsminderung der Dienstleistung, die durch Dritte (mit Ausnahme von Subunternehmern von IP Exchange verursacht wird (insbesondere durch andere Netzbetreiber oder von Dritten kontrollierte Verkehrsübergabepunkte, Einrichtungen oder Stromversorgungsleistungen Dritter oder durch Faserdurchtrennungen Dritter).

12.1 Service Level „Bereitstellung“

IP Exchange wird alle wirtschaftlich sinnvollen Anstrengungen unternehmen, um sämtliche CoLo-Flächen an oder vor dem vereinbarten Bereitstellungsdatum für die jeweilige CoLo-Fläche zur Verfügung zu stellen. Falls IP Exchange den Service Level „Bereitstellung“ bei einer bestimmten CoLo-Fläche nicht einhält, und es sich um keine von IP Exchange nicht zu vertretende Leistungsstörung handelt, erhält der Kunde eine Gutschrift in Höhe des anteiligen laufenden monatlichen Entgelts für einen (1) Kalendertag für die betroffene CoLo-Fläche pro Tag der Verspätung. Gutschriften sind auf vier (4) Kalendertage pro Kalendemonat beschränkt. Das Service Level „Bereitstellung“ findet keine Anwendung auf Kundenaufträge, die vom Kunden zur Verfügung gestellte inkorrekte Informationen enthalten, Kundenaufträge, die auf Wunsch des Kunden nach Annahme des Auftrags durch IP Exchange geändert werden, oder Kundenaufträge, die eine andere als die von IP Exchange standardmäßig gelieferte Ausstattung der CoLo-Fläche erfordern (die Standard-Spezifikationen werden dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt).



12.2 Service Level „Stromversorgung“

Die Verfügbarkeit der von IP Exchange für die CoLo-Fläche bereitgestellten Stromversorgung beträgt 99,99 %. Im Falle eines Stromausfalls, der auf andere Gründe als eine Handlung oder Unterlassung des Kunden zurückzuführen ist, erhält der Kunde eine Gutschrift für die betroffene CoLo-Fläche, deren Höhe dem anteiligen monatlichen Entgelt für einen (1) Kalendertag entspricht. Die Höhe der Gutschriften für alle innerhalb eines Zeitraums von vierundzwanzig (24) Stunden auftretenden Ausfälle ist insgesamt auf das anteilige monatliche Entgelt für einen (1) Kalendertag beschränkt.

12.3 Service Level „Remote-Hands-Reaktionszeit“

Die Reaktionszeiten bei Remote-Hands-Wartungsleistungen betragen von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 19.00 Uhr 30 Minuten und außerhalb der vorgenannten Zeiträume sowie an Feiertagen und Wochenenden 2 Stunden. Die Reaktionszeit ist der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Kundendienst von IP Exchange die Anfrage des Kunden erhält und diese zusammen mit sämtlichen von IP Exchange's Kundendienst angeforderten Informationen in ein Protokoll aufnimmt bis zu dem Zeitpunkt des ersten Anrufs eines IP Exchange's-Technikers beim Kunden unter Bezugnahme auf die Anfrage. Falls IP Exchange den Service Level „Reaktionszeit“ nicht einhält, erhält der Kunde eine Gutschrift, deren Höhe dem anteiligen monatlichen Entgelt für die betroffene CoLo-Fläche für einen (1) Kalendertag entspricht. Gutschriften sind für alle Fälle der Überschreitung der Reaktionszeit, die an einem Tag auftreten, insgesamt auf das anteilige monatliche Entgelt für einen (1) Kalendertag und pro Monat insgesamt auf das anteilige monatliche Entgelt für sieben (7) Kalendertage beschränkt.

II. Internettransit

Diese Service Vereinbarung zwischen dem Kunden und IP Exchange GmbH regelt die Bedingungen, zu denen IP Exchange die jeweils vom Kunden in einem Kundenauftrag spezifizierten Internettransit-Dienstleistungen nach Annahme des entsprechenden Auftrags bereitstellen wird. Daneben finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von IP Exchange Anwendung.

1. Definitionen

- 1.1 On-Net Gesendeter Verkehr: Gesendeter Verkehr der im IP Exchange-Netz terminiert wird.
- 1.2 Empfangener Verkehr: Der Verkehr (unabhängig von dessen Ursprungsort), den der Kunde aus dem IP Exchange-Netz empfängt.
- 1.3 Gesendeter Verkehr: Der Verkehr (unabhängig von dessen Ursprungsort), den der Kunde an das IP Exchange-Netz übermittelt.

2. Internet-Zugang

IP Exchange stellt lediglich den Zugang zum Internet zur Verfügung. IP Exchange stellt weder die Informationen noch die Dienstleistungen, Meinungen oder sonstigen Inhalte des Internets bereit, noch übt IP Exchange eine Kontrolle darüber aus. IP Exchange kann daher weder für die Inhalte des Internets noch für die Informationen, Produkte, Dienstleistungen oder Software, die über das Internet bestellt oder zur Verfügung gestellt werden, verantwortlich gemacht werden.

3. Entgelte

Die Abrechnung der Entgelte erfolgt nach Wahl des Kunden entweder auf der Basis (a) eines feststehenden Entgelts, (b) nach übertragenen GB oder (c) einer genutzten Bandbreite. Die Art der Abrechnung wird im jeweiligen Kundenauftrag festgelegt.

- a) Die feststehenden Entgelte für Internettransit-Dienstleistungen werden aus der maximal zur Verfügung gestellten Bandbreite für den Kunden abgeleitet. Der Kunde kann diesen Maximalwert innerhalb der angebotenen Schritte bestimmen.
- b) Die Nutzung der Internettransit-Dienstleistungen durch den Kunden (sowohl der Gesendete als auch der Empfangene Verkehr) wird für jede Verbindung und den dazu übertragenen kByte protokolliert. Die Summe aus allen kByte im Monat ergibt die Abrechnungsgrundlage in GB. Das letzte GB im Verbrauch wird aufgerundet.
- c) Die Nutzung der Internettransit-Dienstleistungen durch den Kunden (sowohl der Gesendete als auch der Empfangene Verkehr) wird in Abständen von fünf (5) Minuten anhand von Messungen für den jeweils vorangegangenen Zeitraum von fünf (5) Minuten ermittelt. Am Monatsende bleiben jeweils fünf Prozent (5%) der höchsten Messwerte des Empfangenen und Gesendeten Verkehrs bei der Berechnung unberücksichtigt. Der Kund zahlt den verbleibenden höchsten Wert aus beiden Messreihen als Bandbreite.

4. Service Levels

Die Internettransit -Dienstleistungen werden mit den folgenden Service Levels zur Verfügung gestellt. Bei Nichterfüllung eines bestimmten Service Levels in einem bestimmten Monat gewährt IP Exchange dem Kunden auf Antrag eine Gutschrift gemäß den nachstehenden Bedingungen. Gutschriften werden nur dann gewährt, wenn der Kunde die Gutschrift innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Ende des Monats, für den er die Gutschrift verlangt, beim Kundendienst von IP Exchange geltend macht. Die Gutschriften für einen Monat sind auf den Gesamtbetrag der einmaligen Entgelte und des laufenden monatlichen Entgelts für die betroffene Dienstleistung begrenzt.

Folgende Leistungsstörungen sind von IP Exchange nicht zu vertreten: Jede Störung, Nichtverfügbarkeit, Verzögerung oder andere Qualitätsminderung der Dienstleistung, die durch Höhere Gewalt gemäß Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verursacht wird; Leistungsstörungen, die vom Kunden zu vertreten sind oder durch vom Kunden bereitgestellte Einrichtungen oder Stromversorgungsleistungen verursacht werden; Leistungsstörungen, die auf planmäßige Wartungsarbeiten zurückzuführen sind; sowie jede Störung, Nichtverfügbarkeit, Verzögerung oder andere Qualitätsminderung der Dienstleistung, die durch Dritte (mit Ausnahme von Subunternehmern von IP Exchange) verursacht wird (insbesondere durch andere Netzbetreiber oder von Dritten kontrollierte Verkehrsübergabepunkte, Einrichtungen oder Stromversorgungsleistungen Dritter oder durch Faserdurchtrennungen Dritter).

a) Service Level „Bereitstellung“

IP Exchange wird alle wirtschaftlich sinnvollen Anstrengungen unternehmen, um die Internettransit -Dienstleistungen an oder vor dem vereinbarten Bereitstellungsdatum für die jeweilige Dienstleistung zur Verfügung zu stellen. Falls IP Exchange das Service Level „Bereitstellung“ bei einer bestimmten Dienstleistung nicht einhält und es sich um eine von IP Exchange zu vertretende Leistungsstörung handelt, wird dem Kunden für jeden Kalendertag der Verspätung das anteilige laufende monatliche Entgelt für einen Tag gutgeschrieben. Gutschriften sind auf zehn (10) Kalendertage pro Monat beschränkt.

b) Service Level „Verfügbarkeit“

Die durchschnittliche monatliche Verfügbarkeit der Internettransit -Dienstleistungen beträgt, soweit im Vertrag nichts anderes geregelt, 99,9 %. Die Internettransit -Dienstleistung gilt als verfügbar, wenn der Anschluss (Port) Verkehr senden und empfangen kann. Falls die Internettransit -Dienstleistungen nicht verfügbar sind und es sich um eine von IP Exchange zu vertretende Leistungsstörung handelt, erhält der Kunde Gutschriften, die auf das laufende monatliche Entgelt für die betroffene Dienstleistung angerechnet werden, und deren Höhe nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle anhand der Gesamtdauer der Nichtverfügbarkeit im Laufe eines Tages berechnet wird:

Dauer der Nichtverfügbarkeit	Höhe der Gutschrift
0:00 - 15:00 Min.	Keine Gutschrift
15:01 Min.-45:00 Min.	1 Stunden
45:01 Min- 8:00 Std.	8 Stunden
8:01 - 12 Stunden	12 Stunden
12:01 - 16 Stunden	16 Stunden
16:01 - 24 Stunden	1 Tag

c) Service Level Paketvermittlung

Das Service-Level „Paketvermittlung“ für die Internettransit -Dienstleistungen beträgt 99,0 % für den On-Net Verkehr. „Paketvermittlung“ bezieht sich auf die durchschnittliche Anzahl der IP-Datenpakete, die während eines Kalendemonats über das IP Exchange-Netz transportiert und von IP Exchange an einen On-Net-Bestimmungsort übermittelt werden. Falls IP Exchange das Service Level „Paketvermittlung“ nicht einhält und es sich um eine von IP Exchange zu vertretende Leistungsstörung handelt, die nicht auf die lokale Anschlussleitung eines Dritten zurückzuführen ist (gleich ob diese im Auftrag des Kunden oder von IP Exchange bereitgestellt wurde), erhält der Kunde für die betroffene Dienstleistung eine Gutschrift in Höhe des anteiligen laufenden monatlichen Entgelts für einen (1) Kalendertag. Gutschriften sind auf einen (1) Tag pro Kalendermonat beschränkt.

